

Müller, Saskia (StMI)

Betreff: WG: 3.02.25; Verbandsanhörung; Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Ihr Zeichen: D1-2211-1-39 - Stellungnahme Bayerische Chemieverbände

Anlagen: 2025-01-27_BCV-StN_Bayerisches Feuerwehrgesetz_grundsätzliche Herausforderungen bei der Umsetzung der feuerwehrgesetzlichen Vorgaben in Bayern.pdf; Gesetzentwurf_final.pdf; Verbandsanhörungsschreiben_final_(Reinschrift).pdf

Priorität: Hoch

Von: Appel, Roland Dr. <appel@lv-bayern.vci.de>

Gesendet: Dienstag, 28. Januar 2025 16:29

An: Sachgebiet-D1 (StMI) <Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de>

Cc: Kindlein, Franziska <kindlein@lv-bayern.vci.de>; Weiß, Cordula Dr. <weiss@chemie-kvi-bayern.de>

Betreff: WG: 3.02.25; Verbandsanhörung; Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Ihr Zeichen: D1-2211-1-39 - Stellungnahme Bayerische Chemieverbände

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,
sehr geehrte Damen und Herren,

für den o.g. Gesetzentwurf läuft derzeit eine Verbändeanhörung (Ihr Zeichen: D1-2211-1-39). Die Bayerischen Chemieverbände wurden hierzu zwar nicht direkt angeschrieben, möchten aber dennoch die Gelegenheit nutzen, um im Rahmen der Anhörung (und über die konkret geplanten Änderungen hinaus) für grundsätzliche Herausforderungen bei der Umsetzung der feuerwehrgesetzlichen Vorgaben in Bayern zu sensibilisieren.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird auch seitens der Bayerischen Chemieverbände grundsätzlich geteilt. Ein Fokus der Maßnahmen, die primär den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst adressieren, greift aber nach unserer Auffassung zu kurz. Auch der Aufbau hauptberuflicher Feuerwehrkräfte im Bereich der Werkfeuerwehren unterliegt den Herausforderungen des demographischen Wandels – und zudem stellen die Anforderungen an Werkfeuerwehren Industriestandorte vor erhebliche Herausforderungen.

Konkret geht es um die Forderung nach einer möglichen Reduzierung/Flexibilisierung der Mindeststärke für eine anerkannte Werkfeuerwehr sowie bessere Möglichkeiten für eine Kooperation von regional nahe beieinander liegender Industrie-Standorte bei Werksfeuerwehren. Details dazu sind der anhängenden Stellungnahme zu entnehmen. Wir würden uns freuen, wenn diese Anregungen in den kommenden Beratungen Berücksichtigung finden können.

Als Bayerische Chemieverbände sind wir im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT0030 bzw. DEBYLT0031 registriert. Der Veröffentlichung der o.g. Stellungnahme stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Appel

BAYERISCHE CHEMIEVERBÄNDE

Dr. Roland Appel
Geschäftsführer

Innstr. 15, 81679 München
T 089 92691-16 oder -32 | M +49 1590 403 51 73 | F 089 92691-816 oder -832 | E appel@chemie-kvi-bayern.de

www.bayerische-chemieverbaende.de | [LinkedIn](#) | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de | www.chemie-azubi.de



Diese E-Mail ist vertraulich und nur an den Empfänger gerichtet. Folgender Link führt Sie zu unseren Datenschutzhinweisen: <https://www.bayerische-chemieverbaende.de/datenschutz/>

Stellungnahme der Bayerischen Chemieverbände zum Entwurf für eine Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Zeichen D1-2211-1-39)

Verbesserung der Rahmenbedingungen und pragmatischer Vollzug sind auch für Werkfeuerwehrkräfte nötig: Mindeststärke anpassen/flexibilisieren und regionale Kooperationen ermöglichen!

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat am 11.12.2024 eine Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in die Verbändeanhörung gegeben. Das Regelungsvorhaben soll im Wesentlichen dazu dienen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Feuerwehrdienst optimal auszugestalten, um in Zeiten des demographischen Wandels das Engagement von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen zu erhalten.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs wird auch seitens der Bayerischen Chemieverbände grundsätzlich geteilt. Ein Fokus der Maßnahmen, die primär den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst adressieren, greift aber nach unserer Auffassung zu kurz. Auch der Aufbau hauptberuflicher Feuerwehrräfte im Bereich der Werkfeuerwehren unterliegt den Herausforderungen des demographischen Wandels – und zudem stellen die Anforderungen an Werkfeuerwehren Industriestandorte vor erhebliche Herausforderungen.

Die Bayerischen Chemieverbände möchten daher im Rahmen der laufenden Verbändeanhörung auch auf weitere grundsätzliche Herausforderungen bei der Umsetzung der feuerwehrgesetzlichen Vorgaben in Bayern hinweisen und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Situation anregen.

Bestandsaufnahme: Verschärfung der Anforderungen und demographischer Wandel stellen (vor allem kleinere) Standorte mit Werkfeuerwehren vor erhebliche Herausforderungen

Aus Sicht von Behörden und Industriestandorten wird die Aufstellung von Feuerwehren mit nebenberuflichen Kräften immer schwieriger: Die Betriebe unterliegen dem Fachkräftemangel, haben weniger Mitarbeitende und die Anfahrtswege vieler Mitarbeitender sind länger geworden – außerdem lässt die Bereitschaft der Beschäftigten, Feuerwehrdienst zu leisten, nach und eine „Dienstverpflichtung“ ist schwieriger umzusetzen. Wo die Sicherstellung der erforderlichen Kräfte nicht mit nebenberuflichen Kräften erreichbar ist, werden hauptberufliche Kräfte (oder deren Verstärkung) gefordert. Im Lichte dieser Situation verschärfen die zuständigen Behörden in Bayern in weiten Teilen die tatsächlichen Anforderungen für Werkfeuerwehren, indem sie die Vorgaben aus der entsprechenden [Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes](#) (gem. [Verordnungsermächtigung nach Art 31. Nr. 4 BayFwG](#) bzw. Art. 32 Nr. 4 BayFwG-E) konsequenter einfordern.

Im Gegenzug ist in vielen Betrieben eine Senkung des Gefährdungspotentials zu verzeichnen – im Wesentlichen durch eine stetige Verbesserung des vorbeugenden und des bauseitigen Brandschutzes aber auch die fortschreitenden Vorgaben im Bereich der Anlagensicherheit.

Der Aufbau hauptberuflicher Feuerwehrkräfte führt für die betroffenen Unternehmen zu wesentlichen zusätzlichen Kostenpositionen. Soweit die Firmen in diesem Zusammenhang auf die Anerkennung ihrer Werkfeuerwehr verzichten, führt dies zu einem Aufgabenzuwachs und einer Einsatzmehrung der gemeindlichen (v.a. freiwilligen) Feuerwehren, die ebenfalls oftmals bereits am Limit agieren. Zudem ist auf dem Arbeitsmarkt festzustellen, dass ausgebildete hauptberufliche Feuerwehrleute zumeist schwer zu bekommen sind. Eine Betriebsfeuerwehr mit geringeren Anforderungen ist in Bayern leider nicht anerkannt – auch stellt dies gerade bei Chemieunternehmen ggf. keine adäquate Lösungsoption dar.

Um für die Unternehmen weitere Kostensteigerungen zu vermeiden (Stichwort: Standortfaktoren und wirtschaftliche Rahmenbedingungen), die gemeindlichen Feuerwehren nicht über Gebühr zu belasten und den demographischen Herausforderungen zu begegnen, müssen auch im Bereich der hauptamtlichen Feuerwehrkräfte bei Werkfeuerwehren entsprechende pragmatische Maßnahmen zur Verbesserung der Situation getroffen werden. Dabei gilt natürlich, dass die Sicherheitserfordernisse gewahrt bleiben müssen.

Erforderliche Mindeststärke einer anerkannten Werkfeuerwehr anpassen bzw. flexibleren Vollzug ermöglichen

Eine mögliche Maßnahme für die Verbesserung bei der Umsetzung der feuerwehrgesetzlichen Regelungen stellt die Verringerung bzw. Flexibilisierung der erforderlichen Mindeststärke einer anerkannten Werkfeuerwehr dar.

Das zur Konsultation gestellte Feuerwehrgesetz verlangt von den Werkfeuerwehren lediglich (und richtigerweise): „*Sie müssen in Aufbau, Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des Betriebs oder der Einrichtung und den an gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen*“. (Art. 15 Abs. 1 S. 2 BayFwG-E). Die damit beschriebenen Herausforderungen im Vollzug resultieren aus der Verordnungsermächtigung (gem. Art. 32 Nr. 4 BayFwG-E) und den auf dieser Basis bereits erlassenen Vorschriften ([Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes](#)). Insofern besteht ein Änderungsbedarf in diesem nachgelagerten Rechtsakt und in der Vollzugspraxis.

Im Einzelnen:

In der [Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes](#) (Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung – AVBayFwG) ist in [§ 14 Abs. 2 AVBayFwG](#) als Mindeststärke die Gruppe definiert; auch die nebenberuflichen Kräfte müssen außerhalb der Arbeitszeit in Gruppenstärke einsatzbereit sein.

Die Bayerischen Chemieverbände schlagen vor, die Mindeststärke auf eine Staffel (6 Einsatzkräfte) zu beschränken und weitere Funktionen entsprechend der spezifischen Erfordernisse behördlich festzulegen (Flexibilisierung). Außerdem sollte die in [§ 14 Abs. 6 AVBayFwG](#) normierte Berücksichtigung der Einsatzfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehr in beide Richtungen berücksichtigt werden.

Die Anrechenbarkeit von den Mitarbeitenden der Alarmzentrale auf die Schichtstärke sollte vom Einsatz- bzw. Alarmierungsgeschehen abhängig gemacht werden und zumindest bei der Gruppenstärke möglich sein.

Kooperationen von regional nahe beieinander liegenden Industriestandorten bei Werkfeuerwehren ermöglichen

Ein weiterer Aspekt zur Verbesserung der Umsetzung feuerwehrgesetzlicher Anforderungen sind regional vorausschauende Kooperationsmöglichkeiten. Konkret sollte es in Regionen mit einer Häufung von Industriestandorten in räumlicher Nähe mit jeweiligen Anforderungen an eine Werkfeuerwehr die Möglichkeit von Kooperationen geben, um den feuerwehrgesetzlichen Anforderungen gemeinschaftlich nachkommen zu können. Durch solche Kooperationsmöglichkeiten können nicht nur kostenseitige Synergieeffekte gehoben werden. Auch kann gerade in solchen Konstellationen einem (lokalen) Personalmangel aufgrund des besonders hoher Bedarfs an Feuerwehrkräften entgegengewirkt werden.

In der Praxis stehen solchen Regelungen zumeist nötige bescheidliche Änderungen von Zugriffszeiten aber auch andere bescheidliche Festlegungen entgegen, so z.B. die Anforderung, dass in der Werkfeuerwehr zwingend eigenes Personal tätig sein muss. Daher sollte den zuständigen Vollzugsbehörden im Einvernehmen mit Industriestandorten mehr Flexibilität und ein erweiterter Blick auf die jeweiligen regionalen gesamtheitlichen Bedürfnisse für Werkfeuerwehrkooperationen ermöglicht werden. So wären hier z.B. Möglichkeiten für eine Anpassung/Lockerung der Hilfsfristen/Zugriffszeiten wünschenswert, um effektive zentrale Einrichtungen schaffen zu können.

Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen kommunalen und Werkfeuerwehren verbessert werden können. Ein höheres Maß an Flexibilität für Kooperationen könnten (perspektivisch) beiden Seiten mit Blick auf den sich verschärfenden Fachkräfte-/Personalmangel helfen.